



Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anlage zu KAMMERaktuell 02/2013 vom 06.06.2013

Geschäftsordnung der RAK Sachsen

Entschädigungsordnung der RAK Sachsen



Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung)

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000
geändert durch Beschluss Kammer-
versammlung vom 22. 03. 2002,
28.03.2003, 24.09.2004, 27.03.2009,
18.03.2011, 23.03.2012 und
25.03.2013

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.

2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Rundschreiben veröffentlicht. Veröffentlichungspflichtige Bekanntmachungen und die Einladungen zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer werden daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragt.

3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen - mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von minde-

stens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es sei denn, auf ausdrückliche Rüge eines Sammlungsteilnehmers wird eine Präsenz von weniger als 40 Kammermitgliedern festgestellt. In diesem Fall ist zu den nicht erledigten Tagesordnungspunkten unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammer-

mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen werden durch den Präsidenten entsprechend § 6 Abs. 3 und 6 mit der Aufforderung angekündigt, fristgerecht geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind.

2. Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten. Jedes Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen. Zur Wahl steht nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag genannt ist.

Ist zugleich mit einer Neuwahl auch eine Ersatzwahl für (ein oder mehrere) vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

3. Die ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten werden alphabetisch in einer Wahlliste zusammengestellt und allen Mitgliedern – in der Regel zusammen mit der Einladung zu der Versammlung, in der gewählt wird – mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt gemacht.

4. Vor der Wahl bestimmt die Kammerversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Versammlungsleiter kann ihnen Wahlhelfer und Stimmzähler beordnen.

5. Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für (ein oder mehrere) vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind die Wahlgänge zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

6. Wahlen sind geheim. Sie werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt, die die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nennen.

7. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO). Jedes anwesende Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind, oder die sonstige Zusätze enthalten, sind ungültig.

8. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

9. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt unter Hinweis auf § 67 BRAO, dass eine Ablehnung der Wahl in den dort aufgeführten Fällen möglich ist, die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Gewählte fordert der Wahlleiter schriftlich zur Erklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Kammer Vorstandes, so gilt seine Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe ab bzw. nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied mit der nächsthöchsten Stimmen-

zahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Die Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle der Kammer mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

III. Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. (, b) Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.

2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvo-

lumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a Fürsorgeleistungen

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung gependet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.

2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu

prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.

2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

gez. Dr. M. Abend

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
geändert durch die Beschlüsse der
Kammerversammlungen vom
22.03.2002, 24.09.2004, 31.03.2006,
04.04.2008, 27.03.2009, 23.03.2012,
25.03.2013

§ 1 Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens € 90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.000. Die übrigen Kammervorsit-

zenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.600. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.200. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 Wahlausschuss für die Wahl zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 50. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 50. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 50. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 30. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden für die Erstellung einer Prüfungsarbeit € 105 und für jede Korrektur der Arbeit € 10 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtswirtschaftler/in

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro Arbeit (zwei und vier Stunden) eine Entschädigung in Höhe von € 120.

Pro korrigierter Arbeit werden € 10 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Per-

sonen € 10 pro Zeitstunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

gez. Dr. M. Abend



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN